Landkreis Kaiserslautern

200 Jahre Landrat

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages

22.10.2018

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 29.10.2018, um 13:00 Uhr,

findet im Bürgerhaus Hütschenhausen, Hauptstraße 74A, 66882 Hütschenhausen, eine Sitzung

des Kreistages

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Information über Elektromobilität im Landkreis Kaiserslautern	1129/2018
2	Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Lauterstraße 8: Auftragsvergaben / Information vergebene Aufträge	1120/2018

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Landrat Ralf Leßmeister
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern
Telefon
0631/7105-300
Telefax
0631/7105-200
Internet: www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail: ralf.lessmeister@kaiserslautern-kreis.de

3	Vergabe Wechselladerfahrzeug für den Katastrophenschutz	1114/2018
4	Vergabe Gerätewagen-Gefahrgut für den Katastrophenschutz	1115/2018
5	Rettungswache Schwedelbach - Zuwendungsbescheid	1093/2018
6	Multilaterale Zweckvereinbarung "Schwerpunktjugendamt" zwischen dem Landkreis Kusel und den Städten Zweibrücken und Pirmasens sowie den Landkreisen Südwestpfalz und Kaiserslautern	1112/2018
7	Weiterführung Projekt Gemeindeschwester-Plus	1122/2018
8	Aktualisierung des Partnerschaftsvertrags mit den estnischen Partnern	1106/2018
9	Nachwahl Schulträgerausschuss	1109/2018
10	Nachwahl eines Mitglieds im Rechnungsprüfungsausschuss	1107/2018
11	Nachwahl eines Vertreters im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kaiserslautern	1108/2018
12	Ersatzberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens	1127/2018
13	Aktionsprogramm "Kommunale Liquiditätskredite" des Landes Rheinland-Pfalz -Zinssicherungsschirm-	1121/2018
14	Nachtragshaushalt 2018 des Landkreises Kaiserslautern	1111/2018
15	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

16	Vergabe abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen ab 2019 a) Sammlung und Transport von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) b) Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis Kaiserslautern	1103/2018
17	Personalangelegenheit	1117/2018

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Leßmeister

TOP Ö 2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

1120/2018

22.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.10.2018	öffentlich
Kreistag	29.10.2018	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Lauterstraße 8: Auftragsvergaben / Information vergebene Aufträge

Sachverhalt:

Im Rahmen der energetischen Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes stehen unmittelbar Auftragsvergaben an.

A) Innenraum- und Brandschutzsanierung:

1. Trockenbauarbeiten

Das Gewerk Trockenbauarbeiten wurde an die Firma G+H GmbH aus Ludwigshafen vergeben zu einem Gesamtauftragswert in Höhe von 237.634,13 Euro inkl. MwSt.
Im Rahmen der Bauausführung hat sich herausgestellt, dass zur Herstellung des Brandschutzes weitere Leistungen erforderlich werden. Diese wurden im Rahmen eines geprüften Nachtragsangebotes für eine Gesamtvergütung in Höhe von 20.373,53 Euro inkl. MwSt. angeboten.

Wir empfehlen diesen Nachtrag entsprechend dem Nachtragsangebot an die Firma G+H GmbH aus Ludwigshafen zu beauftragen.

2. Tischlerarbeiten (Vorratsbeschluss)

Die Tischlerarbeiten werden auf ca. 183.000,00 Euro inkl. MwSt. geschätzt und werden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Wir empfehlen, Landrat Lessmeister mit der Beauftragung des nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung günstigsten Bieters zu ermächtigen.

Information über vergebene Aufträge seit der letzten Sitzung:

Maler- und Lackierarbeiten:
Das Gewerk wurde im offenen Verfahren ausgeschrieben und es wurde ein Vorratsbeschluss über die Auftragsvergabe gefasst. Das Gewerk wurde an die Firma M & S Michael Thomas GmbH in Höheinöd vergeben zum angebotenen Preis von 74.032,28 Euro. Das Gewerk wurde ursprünglich auf 250.000,00 Euro geschätzt.

Gebäudeschadstoffsanierung

Das Gewerk wurde im offenen Verfahren ausgeschrieben und es wurde ein Vorratsbeschluss über die Auftragsvergabe gefasst. Das Gewerk wurde an die Firma Rüdiger Umwelttechnik GmbH aus Tutzing zu angebotenen Preis in Höhe von 54758,56 inkl. MwSt. vergeben. Die geschätzten Kosten lagen bei ca. 130.000,00 Euro inkl. MwSt.

B) Fassadensanierung

1. Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Der Auftrag wurde an die Firma Klippel Metallbau GmbH vergeben. Die Gesamtauftragssumme beträgt hier 984.615,92 € inkl. MwSt.
Im Rahmen der Werkplanung hat sich ergeben, dass ein anderes Glas zum Einsatz kommen muss. Dieses wurde zu einem Nachtragsangebot von 39.448,50 Euro angeboten.

Wir empfehlen, den Nachtrag in Höhe von 39.448,50 Euro zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

A)

1. Der Kreisausschuss beschließt, den Nachtrag zum Angebotspreis von 20.373,53 Euro inkl.
   MwSt. an die Firma G+H GmbH zu vergeben

2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat zu ermächtigen, den Auftrag an die Firma zu vergeben, die nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

B) Der Kreisausschuss beschließt, den Nachtrag der Firma Klippel Metallbau GmbH zum Angebotspreis von 39.448,50 Euro inkl. MwSt. zu beauftragen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek

TOP Ö 3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.5
3.5/12802/WLF4
1114/2018

22.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.10.2018	öffentlich
Kreistag	29.10.2018	öffentlich

Vergabe Wechselladerfahrzeug für den Katastrophenschutz

Sachverhalt:

Der Katastrophenschutz des Landkreises Kaiserslautern hat zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben im Bereich des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz gem. § 5 LBKG i. V. m. § 5 der Feuerwehrverordnung Ausrüstung und Fahrzeuge selbst zu beschaffen. Zur Sicherstellung des jederzeitigen Transportes der Abrollbehälter im Landkreis (derzeit neun Abrollbehälter, weitere geplant) ist die Beschaffung eines weiteren Wechselladerfahrzeuges geplant. Derzeit ist je ein Wechselladerfahrzeug in Landstuhl, Ramstein-Miesenbach sowie Weilerbach stationiert. Das neue Wechselladerfahrzeug soll gemäß Investitionskonzept des Landkreises Kaiserslautern in Ramstein-Miesenbach stationiert werden.

Für diese Investitionsmaßnahme stehen dem Katastrophenschutz im Haushaltsplan 2018 Mittel in Höhe von insgesamt 150.000 EUR zur Verfügung (Haushaltstelle: 12802-091100-81709-7). Ein Landeszuschuss i. H. v. 59.000 EUR wurde dem Landkreis zugesichert.
Die nationale Ausschreibung wurde nach Auftrag der Kreisverwaltung Kaiserslautern durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH in drei Losen (Fahrgestell, Aufbau, Beladung) durchgeführt. Am 01.10.2018 erfolgte die Submission, zu der am 12.10.2018 die Auswertung vorgelegt wurde.
Die Stellungnahme sowie die Bewertungsmatrix zu LOS 1 und LOS 2 sind beigefügt. Für LOS 3 wurden keine Angebote abgegeben. Für die benötigte feuerwehrtechnische Beladung (LOS 3) wurden vier Händler um Angebotsabgabe gebeten, davon haben drei Händler ein Angebot abgegeben (Angebot im Anhang). Für die benötigte Funktechnik wurde über den Rahmenvertrag ein Angebot bei der Fa. Selectric Nachrichtensysteme angefordert (Angebot im Anhang).

Die Gesamtsumme beläuft sich auf 189.362,06 EUR. Die Deckung der Differenz (39.362,06 EUR) erfolgt über die Haushaltsstelle 12802-091100-81710-3.

Beschlussvorschlag:
Der Kreistrag beschließt die Auftragsvergabe gemäß Submissionsergebnis für
LOS 1 (Fahrgestell) an die Fa. Motoren Baader GmbH mit der Auftragssumme 135.511,25 EUR
LOS 2 (Aufbau) an die Fa. Becker & Schmidt mit der Auftragssumme 49.980,00 EUR

LOS 3 (Beladung) an die Fa. Schmitt Feuerwehrtechnik mit der Auftragssumme 2.084,32 EUR & für die Funktechnik an die Fa. Selectric Nachrichtensysteme 1.786,49 EUR

Im Auftrag:

Dr. Wolfgang Hoffmann

TOP Ö 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.5
3.5/tm/12601/GWG
1115/2018

23.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.10.2018	öffentlich
Kreistag	29.10.2018	öffentlich

Vergabe Gerätewagen-Gefahrgut für den Katastrophenschutz

Sachverhalt:
Der Katastrophenschutz des Landkreises Kaiserslautern hat zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben im Bereich des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz gem. § 5 LBKG i. V. m. § 5 der Feuerwehrverordnung Ausrüstung und Fahrzeuge selbst zu beschaffen. Der im Jahre 1990 beschaffte Gerätewagen-Gefahrgut ist zwischenzeitlich 28 Jahre alt, hat einen erhöhten Reparaturaufwand und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Das Neufahrzeug soll wie das bisherige Fahrzeug gemäß Investitionskonzept in der Feuerwache Landstuhl stationiert werden.

Für diese Investitionsmaßnahme stehen dem Katastrophenschutz im Haushaltsplan 2018 Mittel in Höhe von insgesamt 440.000 EUR zur Verfügung (Haushaltsstelle: 12601-091100-81705-7). Ein Landeszuschuss i. H. v. 175.000 EUR wurde dem Landkreis zugesichert. Die europaweite Ausschreibung wurde nach Auftrag der Kreisverwaltung Kaiserslautern durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH in drei Losen (Fahrgestellt, Aufbau, Beladung) durchgeführt. Am 11.10.2018 erfolgte die Submission, zu der am 22.10.2018 die Auswertung vorgelegt wurde. Die Stellungnahme sowie die Bewertungsmatrix zu LOS 1, 2 und 3 sind beigefügt.
Die noch neuwertige Funktechnik aus dem Altfahrzeug wird übernommen.

Die Gesamtsumme beläuft sich auf 464.624,79 EUR. Die Deckung der Differenz (24.624,79 EUR) erfolgt über Haushaltstelle 12601-082100-2-8 & 12601-082400-1-11.

Beschlussvorschlag:
er Kreistrag beschließt die Auftragsvergabe gemäß Submissionsergebnis für
LOS 1 (Fahrgestell) an die Fa. Motoren Baader GmbH mit der Auftragssumme 87.340,05 EUR
LOS 2 (Aufbau) an die Fa. Iturri GmbH mit der Auftragssumme 217.746,20 EUR
LOS 3 (Beladung) an die Fa. Iturri GmbH mit der Auftragssumme 159.538,54 EUR

Im Auftrag:

Dr. Wolfgang Hoffmann

TOP Ö 6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 4 (AbtL)

1112/2018

16.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.10.2018	öffentlich
Kreistag	29.10.2018	öffentlich

Multilaterale Zweckvereinbarung "Schwerpunktjugendamt" zwischen dem Landkreis Kusel und den Städten Zweibrücken und Pirmasens sowie den Landkreisen Südwestpfalz und Kaiserslautern

Sachverhalt:

Nachdem aufgrund der Entwicklung der Flüchtlingszahlen seit 2015 landesweit zunächst keine ausreichende Anzahl an Schwerpunktjugendämtern gewonnen werden konnten, waren zwischenzeitlich alle Jugendämter in Rheinland-Pfalz mit der akuten Notversorgung und den Clearingaufgaben befasst und erhielten in einer Übergangsphase bis 31.12.2016 die Fallkostenpauschale in Höhe von 1.046 Euro. Ab dem 01.01.2017 galten nur noch die Jugendämter als Schwerpunktjugendämter, die gemäß der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher eine entsprechende Zweckvereinbarung abgeschlossen hatten.

Mit Beschluss des Kreistags vom 06.09.2017 hat der Landkreis Kusel mit dem Donnersbergkreis eine Zweckvereinbarung zur Bildung eines Schwerpunktjugendamtes, angesiedelt beim Landkreis Kusel, geschlossen. Die Zweckvereinbarung beinhaltet Regelungen zur Kommunikation und Kooperation sowie zu Aufgaben, Zielen und dem Umgang mit Konflikten. Die Zweckvereinbarung wurde von der Kommunalaufsicht (ADD) genehmigt. Auch von Seiten der zuständigen Fachbehörde, dem Landesjugendamt, gab es keine Einwände.

Im Rahmen eines Gesprächs der Leiterinnen und Leiter der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Mai 2018 mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV) zur weiteren Umsetzung des § 42f SGB VIII (Verfahren zur Altersein-schätzung von UMA) wurde seitens des Landes deutlich gemacht, dass man im sog. Clearingverfahren wegen der besonderen Komplexität und der sehr speziellen Fragestellungen bei der Inobhutnahme junger Flüchtlinge aus unterschiedlichsten Herkunftsländern und mit häufig sehr problematischen Fluchterfahrungen nunmehr die ursprünglich vorgesehene Zuständigkeitskonzentration vornehmen und die Kompetenzen bei 4 Schwerpunktjugendämtern (Stadt Trier, Landkreis Mainz-Bingen, Stadt Mainz, Landkreis Kusel) bündeln möchte. Alle 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz sollen sich dementsprechend einem der 4 vorgesehenen Schwerpunktjugendämter anschließen.

Der Kreistag des Landkreises Kusel hatte bereits in seiner Sitzung vom 02.12.2015 die Einrichtung eines Schwerpunktjugendamtes zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjäh-

riger Flüchtlinge beschlossen.

Das Kreisjugendamt Kusel hat zwischenzeitlich die Kompetenzen, die insbesondere in der Phase der (vorläufigen) Inobhutnahme benötigt werden, gezielt aufgebaut und weiterentwickelt. Nicht zuletzt auch aufgrund der Erfahrungen, die man im Zuge der Inobhutnahmen in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Kusel seit deren Inbetriebnahme sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Donnersbergkreises gesammelt hat, verfügt das Kreisjugendamt Kusel über Fachpersonal mit dem entsprechenden Wissen und den notwendigen Handlungskompetenzen, um sich dieser verantwortungsvollen Aufgaben zu stellen. In Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium, wurden daher mit den Jugendämtern der Städte Zweibrücken und Pirmasens sowie den Landkreisen Südwestpfalz und Kaiserslautern Gespräche hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit dem Ergebnis geführt, dass - auf Basis der Zweckvereinbarung mit dem Donnersbergkreis - nunmehr eine multilaterale Zweckvereinbarung abgeschlossen werden soll (siehe Anlage).

Nach Abschluss dieser Vereinbarung wird das Kreisjugendamt Kusel als Schwerpunktjugendamt grundsätzlich für die Inobhutnahmen nach § 42 ff. SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zuständig, die im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz und Kaiserslautern (Landkreis) aufgegriffen werden oder dort um Asyl bitten.

Die im Rahmen einer Inobhutnahme minderjähriger Flüchtlinge nach § 42 ff. SGB VIII entstehenden Kosten werden künftig nur noch zwischen dem Land und den Schwerpunktjugendämtern erstattet. Den Schwerpunktjugendämtern obliegt u.a. die Aufgabe der Alterseinschätzung bis hin zur Veranlassung medizinischer Untersuchungen zur Altersfeststellung in begründeten Zweifelsfällen. Zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten wird nur noch den Schwerpunktjugendämtern die Verwaltungskostenpauschale gewährt.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und zur Aufgabenbeschreibung sind aus dem beigefügten Entwurf der Zweckvereinbarung ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer multilateralen Zweckvereinbarung „Schwerpunktjugendamt“ zwischen dem Landkreis Kusel und den Städten Zweibrücken und Pirmasens sowie den Landkreisen Südwestpfalz und Kaiserslautern zu und beauftragt die Verwaltung, diese umzusetzen.

Im Auftrag:

Ohliger

Anlage/n:

Entwurf Zweckvereinbarung zw. Kusel u. Zweibrücken Pirmasens Südwestpfalz Kaiserslautern

TOP Ö 6

Zweckvereinbarung Schwerpunktjugendamt

Zwischen der

Kreisverwaltung Kusel, Abteilung Jugend und Soziales, Trierer Straße 49 -51, 66869 Kusel
vertreten durch den Landrat - nachfolgend: Jugendamt Kusel -

und der

Stadtverwaltung Zweibrücken, Dezernat Schulen, Soziales, Jugend und Sport, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken
vertreten durch den Oberbürgermeister - nachfolgend: Jugendamt Zweibrücken -

und der

Stadtverwaltung Pirmasens, Amt für Jugend und Soziales, Maler-Bürkel-Straße 33, 66954 Pirmasens
vertreten durch den Oberbürgermeister - nachfolgend: Jugendamt Pirmasens -

und der

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abteilung Jugend, Familie und Sport, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
vertreten durch die Landrätin – nachfolgend: Jugendamt Südwestpfalz -

und der

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Jugend und Soziales, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern
vertreten durch den Landrat - nachfolgend: Jugendamt Kaiserslautern -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

1. Migration und Flucht sind kein „vorübergehendes Phänomen", welches sich kurz- oder mittelfristig erledigt. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich mit Blick auf die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf diese Veränderungen einstellen.

2. Mit der Bildung von Schwerpunktjugendämtern werden für die (vorläufige) Inobhutnahme in Rheinland-Pfalz Kompetenzen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestärkt und gebündelt.

3. Das Schwerpunktjugendamt und die Zuweisungsjugendämter orientieren sich bei der Inobhutnahme, Unterbringung, Betreuung und Verselbständigung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge am Kindeswohl (SGB VIII).

§ 1
Gegenstand, Zielsetzung der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Umsetzung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl I.S 1802) sowie der hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.

2. Das Jugendamt Kusel wird die Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes für die Jugendämter Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz und Kaiserslautern übernehmen. Die Vereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Schwerpunktjugendamt Kusel und den Jugendämtern Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz und Kaiserslautern. Sie trifft insbesondere Regelungen zur Kommunikation und Kooperation im Einzelfall sowie zu den Aufgaben, Zielen und dem Umgang mit Konflikten. Das Jugendamt Kusel und die Jugendämter Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz und Kaiserslautern verstehen sich als Verantwortungsgemeinschaft, um die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sicherzustellen. Sie arbeiten während der Phasen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie im Übergang zu den Anschlusshilfen des SGB VIII in enger Abstimmung zusammen.

§ 2
Aufgabenbeschreibung

1. Das Jugendamt Kusel in seiner Funktion als Schwerpunktjugendamt ist grundsätzlich für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zuständig, die im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz und Kaiserslautern aufgegriffen werden, um Asyl bitten oder dort zugewiesen werden.

2. Wird ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz und Kaiserslautern aufgegriffen oder bittet er dort um Asyl oder wird er dort zugewiesen, so nimmt das örtliche Jugendamt unverzüglich Kontakt mit dem Jugendamt Kusel auf und stellt eine kind- und jugendgerechte Übergabe beim Jugendamt Kusel sicher.

3. Für die Inobhutnahme kommen geeignete Einrichtungen, betreute Wohnformen und geeignete Personen in Frage. Die Inobhutnahme in Einrichtungen kann sowohl im Rahmen spezialisierter Inobhutnahmeplätze und -gruppen als auch in anderen geeigneten Gruppen erfolgen.

4. Die Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind - soweit noch nicht erfolgt - :

- die Inaugenscheinnahme zur qualifizierten Altersfeststellung und die Festsetzung des Alters; Grundlage ist die Empfehlung der BAG der Landesjugendämter
- die geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen auf Grundlage der Bestimmungen des SGB VIII
- die Feststellung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt; liegt diese vor wird der Betroffene unverzüglich in Obhut genommen und verbleibt in der Kommune seines bisherigen Aufenthalts, es wird kein Zuweisungsantrag gestellt
- der Gesundheitscheck und die Sicherung der medizinischen Versorgung
- Begleitung zur ED-Behandlung bei der zuständigen Behörde
- die Meldung an die zentrale Landesstelle
- die Meldung an das Bundesverwaltungsamt bis zur Beendigung des Clearingverfahrens
- die rechtliche Vertretung des jungen Menschen und die Beantragung der Bestellung eines Vormunds beim zuständigen Familiengericht
- Prüfung der Möglichkeiten und ggf. Umsetzung der Zusammenführung wegen familiärer und sozialer Bezüge
- Klärung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs sowie schul- und ausbildungsbezogener Fragen
- Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung einer ersten Orientierung in der Gesellschaft
- Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung erster Sprachkenntnisse
- Hilfeplanung und Empfehlung bzgl. der geeigneten Anschlusshilfen
- Fallübergabe an das Zuweisungsjugendamt
- Begleitung des jungen Menschen zum Zuweisungsjugendamt bzw. in die entsprechende Anschlusshilfe

Der Clearingprozess ist in der Regel in einem Zeitraum von max. 2 Monaten abzuschließen. Der Zeitpunkt der Fallübergabe wird zwischen den beteiligten Jugendämtern vereinbart. Das Landesjugendamt legt in seinem Zuweisungsbescheid den spätesten Zeitpunkt der Fallübergabe fest.

5. Das Jugendamt Kusel dokumentiert die zentralen Erkenntnisse während der Inobhutnahme sowie die Leistungsinhalte der aus seiner Sicht zu gewährenden Anschlusshilfen und leitet diese dem Zuweisungsjugendamt zu.

6. Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Jugendämter akzeptieren die Feststellung der Minderjährigkeit des Kindes bzw. Jugendlichen. Eine erneute Überprüfung erfolgt nur im Einzelfall bei begründeten Zweifeln über das Schwerpunktjugendamt.

7. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Zuweisungs-/Verteilungsverfügung des Landes.

§ 3
Festlegungen zur Kooperation und Kommunikation

1. Das Jugendamt Kusel und die Jugendämter Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz und Kaiserslautern benennen jeweils eine Ansprechperson

aus den Bereichen Allgemeiner Sozialer Dienst (Inobhutnahmen), bestellte Vormundschaften und wirtschaftliche Jugendhilfe zur Regelung von Grundsatzangelegenheiten und zur Klärung von Fragen im Einzelfall.

2. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, im Konfliktfall auf der Leitungsebene auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken.

3. Das Jugendamt Kusel sorgt für eine bedarfsgerechte Anzahl von Inobhutnahmeplätzen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Jugendämter Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz und Kaiserslautern sorgen ihrerseits für eine bedarfsgerechte Anzahl von Anschlusshilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

4. Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 78a ff SGB VIII zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bleiben unberührt.

5. Das Jugendamt Kusel lädt die Jugendämter Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz und Kaiserslautern bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr zu einem Kooperationsgespräch ein. Ziel des Gesprächs ist die gemeinsame Reflexion der Zusammenarbeit, das Identifizieren und die Bearbeitung von Problemen in Einzelfällen, bzw. struktureller Herausforderungen sowie die fachliche/fachpolitische Weiterentwicklung der Kooperation.

§ 4
Erstattung einer Fallkostenpauschale

Das Jugendamt Kusel rechnet für seine Aufgabenwahrnehmung als Schwerpunktjugendamt mit dem Land die jeweils vereinbarten Pauschalen ab.

§ 5
Kündigung

1. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden,

   a. durch jeden Vereinbarungspartner, wenn sich in der Zusammenarbeit gravierende Pflichtverletzungen oder Störungen zeigen, die nicht über eine Anpassung der Vereinbarung zu beheben sind, außerdem

   b. durch das Jugendamt Kusel, sobald dieses feststellt, dass die Höhe der vom Land gezahlten Fallkostenpauschale nicht ausreichend ist, um die bei ihm entstehenden Personal- und Sachkosten vollständig zu decken,

2. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung durch den Landkreis Kusel gegenüber allen Beteiligten wird diese Vereinbarung insgesamt gegenstandslos. Eine Kündigung einzelner Vertragspartner gegenüber dem Landkreis Kusel lässt das durch diese Zweckvereinbarung gegründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Kusel und den verbliebenen Beteiligten unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Kusel gegenüber nur einem Beteiligten.

§ 6
Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

3. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

4. Die Vereinbarung wird in 5-facher Ausfertigung erstellt. Jedes Jugendamt erhält eine Ausfertigung.

5. Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Städte Zweibrücken und Pirmasens sowie für die Landkreis Südwestpfalz und Kaiserslautern gemeinsam durch den Landkreis Kusel beantragt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Zweibrücken, den

Oberbürgermeister

Pirmasens, den

Oberbürgermeister

Pirmasens, den

Landrätin

Kaiserslautern, den

Landrat

Kusel, den

Landrat

TOP Ö 7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 4 (AbtL)
4/om/
1122/2018

16.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.10.2018	öffentlich
Kreistag	29.10.2018	öffentlich

Weiterführung Projekt Gemeindeschwester-Plus

Eine Information hierzu erfolgt mündlich in der Sitzung.

TOP Ö 8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Kultur+Öffentlichkeitsarbeit

1106/2018

27.09.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	22.10.2018 29.10.2018	öffentlich öffentlich

Aktualisierung des Partnerschaftsvertrags mit den estnischen Partnern

Sachverhalt:

Zum 31.12.2017 wurden in Estland im Rahmen einer Kommunalreform die Landkreise aufgelöst. Die ehemals 10 Gemeinden auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Rapla wurden im Rahmen einer Verwaltungsreform zu den vier großen Gemeinden Kohila, Rapla, Kethna und Märjamaa fusioniert.
Diese vier Großgemeinden haben sich wiederum zu einem Verband namens Raplamaa Omavalitsuste Liit (ROL) zusammengeschlossen, um gemeinsam die Interessen der Region zu vertreten.
Der ROL dient dazu, gemeindeübergreifende Aufgaben und Interessen zu bündeln und effektiv umzusetzen (wie etwa EU-Anträge und größere Wirtschaftsplanungen, etc.). Den Vorstand des ROL bilden die jeweiligen Bürgermeister der vier Gemeinden.
Der Vorsitzende des Verbandes ROL ist zurzeit Heiki Hepner, Bürgermeister der Gemeinde Kohila. Er wurde für eine Amtszeit von zwei Jahren als Vorstand gewählt.

Seit 15 Jahren verbindet die Menschen unserer beiden Kreise eine lebendige Kreispartnerschaft: Es wurden Freundschaften geschlossen, gemeinsame Interessen entdeckt, erfolgreiche Projekte initiiert und Pläne für die zukünftige Zusammenarbeit geschmiedet. Nach wie vor möchten auch die estnischen Partner diese Partnerschaft fortsetzen.

Beschlussvorschlag:

Die lebendige Kreispartnerschaft mit den estnischen Partnern soll fortgesetzt werden. Der bestehende Partnerschaftsvertrag wird dahingehend geändert, dass der Raplamaa Omavalitsuste Liit (ROL) neuer estnischer Partner des Landkreises Kaiserslautern ist.

Im Auftrag:

Dr. Matt-Haen

Anlage/n:

20180924_ROL_Zusage Erneuer. Partnerschaft Rapla mit LK KL

Raplamaa Omavalitsuste Liit
Association of Local Authorities of Rapla County

TOP Ö 8

Sehr geehrter Herr Landrat Leißmeister,

sehr geehrte Frau Dr. Matt-Haen, 24.09.2018

der Gemeindeverband Raplamaa möchte sich für die langjährigen freundschaftlichen Beziehungen bedanken, die offiziell vor 15 Jahren ihren Anfang genommen haben. Im Jahr 2003 wurde der Freundschaftsvertrag von Kalle Talviste, Landrat von Rapla, Kalle Toomet, Vorstandsvorsitzender des Gemeindeverbands Raplamaa und Rolf Künne, Landrat von Kaiserslautern, unterzeichnet. Im Laufe dieser Jahre haben sich die Freundschaftsbeziehungen auf unterschiedliche Bereiche erweitert.
Wir danken Ihnen für die erfolgreiche Partnerschaft!

Im Jahr 2018 haben in der Verwaltungsorganisation von Estland und vom Landkreis Raplamaa viele Änderungen stattgefunden. Infolge der Verwaltungsreform hat sich die Anzahl der Gemeinden verringert – die Gemeinden sind jetzt grösser und haben viele neue Verwaltungsaufgaben. Seit dem 1. Januar 2018 gibt es in Estland keine Landkreise mehr. Die Aufgaben der Landkreise wurden auf die Gemeinden, die Zentralregierung und gemeinsame Organisationen der Gemeinden verteilt.
Im Landkreis Rapla gibt es an Stelle von zehn Gemeinden vier Gemeindeeinheiten – Kohila, Märjamaa, Kehtna und Rapla. Die gemeinsamen Aufgaben der Gemeinden werden von der MTÜ Raplamaa Omavalitsuste Liit (ROL) (*der gemeinnützige Verein Gemeindeverband Raplamaa*) wahrgenommen. Die gemeinsamen Aufgaben – Erstellung der Entwicklungsstrategie des Landkreises, Behandlung der Programme für regionale Entwicklung, gemeinsame Aufgaben der Gemeinden in den Bereichen Kultur und Bildungsorganisation, Aufgaben in den Bereichen Gesundheit der Bevölkerung und innere Sicherheit des Landkreises, unterschiedliche Auszeichnungen, Außenbeziehungen des Landkreises usw.

MTÜ Raplamaa Omavalitsuste Liit ist eine privatrechtliche juristische Person, die sowohl staatliche als auch Gemeindeaufgaben erfüllt. Als Leitungsorgan von ROL dient die Generalversammlung, der aus jeder Gemeinde zwei Leitungskräfte (der Vorsitzende der Gemeindeversammlung und der Gemeindebürgermeister) angehören. ROL hat einen aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstand, zu dessen Vorsitzenden Heiki Hepner, Gemeindebürgermeister von Kohila, gewählt wurde und der berechtigt ist, im Namen von ROL Verträge zu unterzeichnen. Im Büro des Verbandes sind fünf Mitarbeiter tätig.

In der Generalversammlung des Gemeindeverbands Raplamaa wurde am 20. September die Erneuerung des Partnerschaftsvertrags zwischen den Kreisen Kaiserslautern und Rapla besprochen. Die Generalversammlung war sich über die Erneuerung des Vertrags und die Fortsetzung der Freundschaftsbeziehungen einig. Hr. Heiki Hepner wurde bevollmächtigt, den Partnerschaftsvertrag am 2. November 2018 bei Ihrer feierlichen Jahrestagsveranstaltung zu unterzeichnen.

Hoffentlich wird alles reibungslos verlaufen! Bis Bald!

Mit besten Grüßen aus Raplamaa

Heiki Hepner

Vorstandsvorsitzender des Gemeindeverbands Raplamaa
Gemeindebürgermeister Kohila
+ 372 5556 0088
heiki.hepner@kohila.ee

TOP Ö 9

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

1109/2018

27.09.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	22.10.2018 29.10.2018	öffentlich öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:
Herr Andreas Hausmann, bisheriger Elternvertreter der Jakob-Weber-Schule Landstuhl im Schulträgerausschuss des Landkreises, gehört nicht mehr dem Schulelternbeirat der Jakob-Weber-Schule an. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 30. Juni 2014 endete seine Amtszeit im Schulträgerausschuss mit Ende der Amtszeit als gewählter Elternvertreter im Schulelternbeirat.

Die Schule hat uns nun **Frau Melanie Storck**, wohnhaft in 66919 Obernheim-Kirchenarnbach, Schlangenbrückerstr. 13, für das Amt der **Elternvertreterin** im Schulträgerausschuss vorgeschlagen. Frau Storck wohnt außerhalb des Landkreises Kaiserslautern, jedoch sind auch Eltern von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Landkreis ihre Hauptwohnung haben, wählbar. Laut Kommentar zur Gemeinde- bzw. Landkreisordnung würde andernfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung des Rechts, als Elternvertreter die Interessen der Schüler und Eltern im Ausschuss zu vertreten, eintreten. Frau Storck war bisher die Stellvertreterin von Herrn Hausmann im Schulträgerausschuss.

Als zukünftige **stellvertretende Elternvertreterin** schlägt die Schule **Frau Marina Kerchner**, wohnhaft in 66849 Landstuhl, Martinstr. 4a, vor.

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag wählt

a) Frau Melanie Storck als Elternvertreterin der Jakob-Weber-Schule Landstuhl
b) Frau Martina Kerchner als stellvertretende Elternvertreterin der Jakob-Weber-Schule Landstuhl

in den Schulträgerausschuss.

Im Auftrag:

Philipp

TOP Ö 10

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/gh/11141
1107/2018

09.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.10.2018	öffentlich
Kreistag	29.10.2018	öffentlich

Nachwahl eines Mitglieds im Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Kreistag hat einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 13 Mitgliedern.

Herr Dieter Siegfried scheidet aufgrund eines Wohnortswechsels aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus. Daher wird eine Nachwahl erforderlich.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt _____ zum Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

TOP Ö 11

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/gh/11141
1108/2018

23.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.10.2018	öffentlich
Kreistag	29.10.2018	öffentlich

Nachwahl eines Vertreters im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern ist Mitglied des „Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern“, der Träger der Kreissparkasse Kaiserslautern ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Kreissparkasse Kaiserslautern besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandes sowie dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes als dessen Stellvertreter, 12 weiteren Mitgliedern, von denen 11 auf Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern und 1 auf Vorschlag der Stadt Landstuhl zu wählen sind und 7 Sparkassenmitarbeitern.

Zuständig für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist die Verbandsversammlung, § 6 Nr. 6 Verbandsordnung.

Dem Kreistag obliegt es danach, einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin für jedes Mitglied zu machen.

Nach § 6 Abs. 1 SpkG werden die Verwaltungsratsmitglieder von den Vertretungen der Träger – Träger der Sparkasse ist der Zweckverband – für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Errichtungsträgers gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Wahl, sie bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Für die Wahl gilt § 39 LKO. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, § 6 Abs. 2 SpkG.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 SpkG müssen die Mitglieder nicht der Vertretung des Errichtungsträgers (Zweckverband) angehören.

Gemäß § 5 Abs. 2 SpkG dürfen die Vertretungen der Träger zu Verwaltungsratsmitgliedern nur Personen wählen, die wirtschaftliche Sachkenntnisse und Erfahrungen besitzen, persönlich geeignet und bereit sind, die Erfüllung der Sparkassenaufgaben zu fördern. Sie sollen verschiedenen Berufen angehören.

Von der Wahl ausgeschlossen sind nach § 5 Abs. 2 SpkG u. a. Personen, die an mit der Sparkasse im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt, Mitglieder deren Organe oder bei einem solchen Unternehmen beschäftigt sind, sowie Sparkassenmitarbeiter.

Dieter Siegfried hat sein Mandat im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kaiserslautern niedergelegt.

Die Nachwahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin im Verwaltungsrat ist daher erforderlich.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt Herrn Andreas Markus zum Vertreter in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kaiserslautern vor. Als dessen Stellvertretung wird Frau Doris Siegfried vorgeschlagen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

TOP Ö 12

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)
1/as/11183
1127/2018

23.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	22.10.2018 29.10.2018	öffentlich öffentlich

Ersatzberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens

Sachverhalt:

Federführend hatte die Kreisverwaltung Kaiserslautern Mitglieder aus der Gruppe der öffentlichen Körperschaften zur Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vorgeschlagen. Unter anderem wurde daher der zwischenzeitlich verstorbene Herr Oberbürgermeister Kurt Pirmann auf Vorschlag der ADD durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur (§ 377 Abs. 2 SGB III) in den Verwaltungsausschuss berufen.
Nun ist dessen Nachfolge als Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit zu benennen.

Die ADD Trier hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern gebeten, wieder die Federführung für die Abstimmung der öffentlichen Körperschaften untereinander zu übernehmen. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der personellen Besetzung vorschlagsberechtigt. Bei dem Vorschlagsverfahren handelt es sich um Wahlen im Sinne des § 33 LKO. Damit ist die Organkompetenz des Kreistages gegeben.

Vom Kreistag ist zu beschließen, welche Person der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für die Gruppe der Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vorgeschlagen wird.

Die beteiligten Gebietskörperschaften haben sich abgestimmt, einen Personalvorschlag von Seiten der Stadtverwaltung Zweibrücken mittragen zu wollen.

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet und die bei diesen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.
Dabei können nach § 378 Abs. 1 SGB III als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer und Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag folgt dem Vorschlag des Stadtrates Zweibrücken aus seiner Ratssitzung vom 19.09.2018, Herrn Bürgermeister Christian Gauf als Nachfolgebesetzung der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit vorzuschlagen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

TOP Ö 13

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/LT/61202
1121/2018

17.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	22.10.2018	öffentlich
Kreistag	29.10.2018	öffentlich

Aktionsprogramm "Kommunale Liquiditätskredite" des Landes Rheinland-Pfalz -Zinssicherungsschirm-

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.06.2018 informierte das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz über die Eckpunkte eines Aktionsprogramms „Kommunale Liquiditätskredite“. Zwecks Umsetzung des Programms enthält das am 19.09.2018 beschlossene Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichgesetzes einen neuen § 17c „Zuweisungen zur Entlastung bei kommunalen Liquiditätskrediten“.

Das Land bietet den Kommunen einen Zinszuschuss an, um die Differenz zwischen kurz- und langfristigen Zinssätzen für die Kommunen und damit die Kosten der Zinssicherung zu verringern. Die Programmlaufzeit soll sich vom 31.12.2018 bis zum 31.12.2028 erstrecken.
Berücksichtigt werden Liquiditätskredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich zum Stichtag 31.12.2018 bzw. zum 31.12.2019, deren Ende der Zinsbindung frühestens im Jahr 2025 liegt.

Das maximal förderfähige Volumen von Liquiditätskrediten einer jeden Kommune ergibt sich auf Basis der Liquiditätskredite zum 31.12.2016 abzüglich des rechnerischen Restbestands der im Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) berücksichtigten Bestände zum 31.12.2018 sowie eines nichtberücksichtigungsfähigen einwohnerbezogenen Betrages, der bei den Landkreisen 225 € je Einwohner beträgt.
Das gesamte maximal förderfähige Kreditvolumen einer Kommune wird zu je einem Drittel für Zinsbindungen bis 2026, 2027 und 2028 vorgehalten, sodass drei gleichgroße Fälligkeitskategorien entstehen, denen Kommunen geeignete Festzinsvereinbarungen zuordnen können. Der Fördersatz bzw. Zinszuschuss beträgt für die Fälligkeitskategorie 2026 / 0,35%, 2027 / 0,5% und 2028 / 0,65%.

Als Programmvolumen ergibt sich nach vorläufiger Berechnung des Finanzministeriums ein maximalgeförderter Liquiditätskreditbestand in Höhe von **3,5 Mrd. €**, der sich auf 94 Kommunen verteilt, die den „Zinssicherungsschirm“ in Anspruch nehmen können. Die jährliche landesweite maximale Zuweisungssumme würde sich hiernach auf 17,6 Mio. € belaufen, die zur Hälfte aus dem originären Landeshaushalt und zur anderen Hälfte aus dem Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden sollen.

Auf den Landkreis Kaiserslautern bezogen beträgt das maximal förderfähige Kreditvolumen **120.455.653 €** und der maximal mögliche Zinszuschuss **602.278 €.**

Der Liquiditätskreditbestand des Landkreises Kaiserslautern beträgt aktuell 181.200.000 €. Auf Grund der historisch niedrigen Zinsen, bis hin zu Negativzinsen im Kurzfristbereich, hat der Landkreis Kaiserslautern gegenwärtig 42,5 Mio. € mit einem Zinsablauf im laufenden Jahr 2018 im Portfolio. Weitere 63 Mio. € sind mit einer Zinsbindung 2019 aufgenommen. Die restlichen 76,5 Mio. € haben ihre Zinsabläufe in den Jahren 2020, 2021 und 2023.

Der Landkreis Kaiserslautern könnte folglich bis zu den vom Land vorgegebenen Stichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 insgesamt **105,5 Mio. €** in den „Zinssicherungsschirm" einbringen. Demnach wäre ein Zinszuschuss ab 2019 von jährlich 549.933 € möglich.

Allerdings ist zu beachten, dass längerfristige Zinsvereinbarungen (bis 2026-2028) auch mit höheren Zinssätzen verbunden sind. Der Zinssatz dürfte bei einer im Rahmen des „Zinssicherungsschirms" geforderten Zinsbindung von 8-10 Jahren sicherlich über 1% liegen. Sollten die kurzfristigen Zinsen weiterhin bei 0%, bzw. weiterhin im Negativbereich (letzte Prolongation am 02.10.2018 zu -0,330%) liegen, wäre zumindest in der ersten Zeit mit der Zinsbindung ein erhöhter Zinsaufwand verbunden.

Allerdings bietet sich auch im Hinblick auf unser sehr hohes Liquiditätskreditvolumen eine langfristige Zinssicherung unter den gegebenen Zinsbedingungen und bei Abschöpfung des angebotenen Zinszuschusses durch das Land sicherlich an.

Dies setzt voraus, dass das Programm wie im Schreiben vom 22.06.2018 des Finanzministeriums erläutert auch umgesetzt wird. In dem Schreiben ist abschließend ausgeführt:

> *„Das Finanzministerium ist federführend für die Ausgestaltung und Umsetzung des Zinssicherungsschirms zuständig. Vorbehaltlich weiterer Ergänzungen bei den Umsetzungsdetails soll der Auftakt zum Förderprogramm „Zinssicherungsschirm" in den kommenden Monaten verkündet werden".*

Sobald die Modalitäten des „Zinssicherungsschirms" abschließend festgelegt sind, kann die Verwaltung die entsprechenden Schritte zur Teilnahme an dem „Zinssicherungsschirm" des Landes vornehmen. Insbesondere wäre dann abschließend zu prüfen, in welchem Umfang eine Teilnahme des Landkreises Kaiserslautern möglich ist.

Ein weiterer Bestandteil des Aktionsprogramms ist der „***Stabilisierungs- und Abbau-Bonus***". Bei diesem Programm steht im Vordergrund, den Kommunen einen zusätzlichen Anreiz zum verstärkten Abbau ihrer Liquiditätskredite bzw. deren Stabilisierung zu setzen. Zu den bestehenden Landeszuweisungen aus dem KEF-RP soll ein jährlicher Erfolgsbonus (10% bzw. 5%) gezahlt werden, sofern die vereinbarten Abbauschritte erreicht werden. Der Abbauerfolg wird anhand fester Beträge in Euro je Einwohner gegenüber dem Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2016 gemessen. Die konkreten Abbauschritte und Boni, vor allem mit Blick auf eine mehrjährige Betrachtungsperiode, wird das Finanzministerium noch festlegen. Das Programm „Stabilisierungs- und Abbau-Bonus" soll ab dem Jahr 2020, mit Auszahlung für das erste Betrachtungsjahr 2019, beginnen.

Ob der Landkreis Kaiserslautern an diesem Programm partizipieren kann ist fraglich, da bei der gegenwärtigen Finanzsituation und bei unausgeglichenen Haushalten ein Abbau von Liquiditätskrediten nicht möglich ist.

Abschließend möchten wir den Kreistag noch über die Gesetzesbegründung zu dem am 19.09.2018 beschlossenen Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Drucksache Landtag 17/6000) in Bezug auf das Aktionsprogramm „***Kommunale Liquiditätskredite***" informieren. Dort ist folgendes angeführt:

„Die kommunalen Spitzenverbände lehnen den neu vorgesehen § 17c „Zuweisungen zur Entlastung bei kommunalen Liquiditätskrediten“ ab und fordern ein nachhaltiges Gesamtkonzept zum Abbau der kommunalen Liquiditätskredite. Falls die Landesregierung – wie aktuell intendiert – (marginale) Teilmaßnahmen zum Altschuldenabbau bzw. Maßnahmen zum Hinausschieben der Altschulden-Problematik in die Zukunft (sog. Zinssicherungsschirm) auf den Weg bringen wolle, so seien diese vollständig aus originären zusätzlichen Landesmitteln zu finanzieren.
Die Landesregierung hält an ihrer Absicht fest, das Risiko steigender Zinssätze mit seinen Auswirkungen auf die kommunalen Zinsausgaben zu begrenzen. Ebenso soll die Möglichkeit geschaffen werden, über den kommunalen Entschuldungsfonds RLP hinaus weitere Mittel zur Stabilisierung und den Abbau von Liquiditätskrediten aus dem kommunalen Finanzausgleich leisten zu können.
Eine hälftige Finanzierung entsprechender Maßnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich und aus dem Landeshaushalt außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs ist angemessen und bringt nicht zuletzt die Partnerschaft von Land und Kommunen zum Ausdruck.
Im Hinblick auf den geforderten Altschuldenabbau wird auf die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ der Bundesregierung (zusammen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden) hingewiesen, die bis Mitte 2019 konkrete Vorschläge erarbeiten soll.“

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zu dem Aktionsprogramm „***Kommunale Liquiditätskredite***“ des Landes Rheinland-Pfalz zur Kenntnis.
Der Kreistag stimmt der grundsätzlichen Teilnahme an dem Aktionsprogramm zu und ermächtigt die Verwaltung die entsprechenden Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Im Auftrag:

Thomas Lauer